

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1925/93 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1993

zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Lizenzen genehmigt werden können, die im Juli 1993 für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen beantragt wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der
Kommission vom 6. März 1992 zur Festlegung der den
Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durch-
führungsbestimmungen zu der im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik
Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föde-
rativen Republik geschlossenen Interimsabkommen⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für die in der Verordnung (EWG) Nr. 584/92
genannten Erzeugnisse beantragten Einfuhrlizenzen
betreffen größere Mengen als zur Verfügung stehen. Für
den ersten Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993
sollte deshalb ein einheitlicher Verringerungsprozentsatz
festgesetzt werden.

Die Gemeinschaft wurde durch Erklärungen darüber in
Kenntnis gesetzt, daß sowohl die Tschechische Republik
als auch die slowakische Republik weiterhin den

Verpflichtungen sinngemäß nachkommen werden, die sie
aufgrund des zwischen ihr und der früheren Tschechi-
schen und Slowakischen Föderativen Republik über die
Auflösung der letzteren zum 31. Dezember 1992
geschlossenen Interimsabkommens zu erfüllen haben.
Die in dem genannten Abkommen festgelegten Konzes-
sionen sollten deshalb ohne Unterschied auf die Erzeug-
nisse mit Ursprung in der Tschechischen bzw. der Slowa-
kischen Republik angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1993
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 584/92 für die Einfuhr
von Erzeugnissen der im Anhang genannten KN-Codes
beantragten Lizenzen werden je Ursprungsland bis in
Höhe der ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34.

ANHANG

KN-Code und Erzeugnis	Polen			Tschechische Republik und Slowakische Republik			Ungarn
	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 00 10 Butter	0406 Käse	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 91	0405 00 10 Butter	ex 0406 40-Niva ex 0406 90- Moravsky blok (1)	ex 0406 90 89 Balaton (2)
in %	10,7	34,9	— (3)	10,2	18,3	100	100

(1) Primator, Otava, Javor, Uzeny block, Kaskhaval, Akawi, Istambul, Jadel Hermelin, Ostepek, Koliba, Inovec.

(2) Cream-white, Hajdu, Marvany, Ovari, Pannonia, Trappista.

(3) Die Händler haben keine Lizenzanträge gestellt.